

Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 14. Januar 2015

Limmattalbahn; Investitionsbeitrag zum Bau der Bahninfrastruktur; Verpflichtungskredit (Druckfarbe gelb)

Anträge des Regierungsrats vom 10. Dezember 2014	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>1.</p> <p>Für das Bauvorhaben Limmattalbahn zwischen den Bahnhöfen Zürich Altstetten und Killwangen-Spreitenbach wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 179'500'000.–(Grundlage Bahnteuerungsindex, Preisbasis 30. Juni 2013, Indexstand 131,5) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich an die baukostenindex- und zinsbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an. Der vorgesehene Kantonsanteil beträgt Fr. 120'900'000.–.</p>			
<p>2.</p> <p>Aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung wird im Rahmen des Verpflichtungskredits ein Beitrag von Fr. 34'000'000.– geleistet.</p>	<p>2.</p> <p>Aus der Spezialfinanzierung Strassenrechnung wird im Rahmen des Verpflichtungskredits ein Beitrag von Fr. <u>25'000'000.–</u> geleistet. <u>Dieser Beitrag umfasst den Investitionsbeitrag für die schienenseitigen Massnahmen gemäss § 7 lit. b Ziff. 2 StrG von Fr. 20'000'000.– sowie den Investitionsbeitrag für die mit dem Bau der Limmattalbahn verbundenen strassenseitigen Massnahmen gemäss § 7 lit. a StrG von Fr. 5'000'000.–.</u></p>	Festhalten	

Anträge des Regierungsrats vom 10. Dezember 2014	Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 12. März 2015	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung
<p>3.</p> <p>Der Kantonsanteil wird mittels eines Darlehens an eine Finanzierungsgesellschaft geleistet. Das Darlehen wird gemäss den geltenden finanzrechtlichen Vorgaben verzinst und innert 35 Jahren amortisiert.</p>	<p>3.</p> <p>Der Kantonsanteil wird mittels eines Darlehens an eine Finanzierungsgesellschaft geleistet. Das Darlehen wird gemäss den geltenden finanzrechtlichen Vorgaben verzinst und innert <u>40</u> Jahren amortisiert.</p>	<p>Festhalten</p> <p>(jedoch Zustimmung, falls Antrag Nr. 2 in der Kommissionsfassung beschlossen wird)</p>	
<p>4.</p> <p>Es wird eine steuerbefreite kantonale Finanzierungsgesellschaft "Limmattalbah" in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gegründet. Sie steht als Verwaltungsvermögen im 100 %igen Eigentum des Kantons.</p>			
<p>5.</p> <p>Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Bauvorhaben Limmattalbah zwischen den Bahnhöfen Zürich Altstetten und Killwangen-Spreitenbach einen Betrag von Fr. 136'600'000.– zusätzliche fremde Gelder aufzunehmen. Der Betrag passt sich an die baukostenindex- und zinsbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an und reduziert sich um die Bundesbeiträge. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum nach § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung.</p>	<p>5.</p> <p>Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Bauvorhaben Limmattalbah zwischen den Bahnhöfen Zürich Altstetten und Killwangen-Spreitenbach einen Betrag von <u>Fr. 150'630'000.–</u> zusätzliche fremde Gelder aufzunehmen. Der Betrag passt sich an die baukostenindex- und zinsbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an und reduziert sich um die Bundesbeiträge. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum nach § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung.</p>	<p>Festhalten</p> <p>(jedoch Zustimmung, falls Antrag Nr. 2 in der Kommissionsfassung beschlossen wird)</p>	
<p>6.</p> <p>Der Beitrag steht unter dem Vorbehalt der gesicherten Finanzierung des vom Kanton Zürich zu erbringenden Investitionsanteils.</p>			